

Förderrichtlinie für die Gewährung von Förderungen im Rahmen des Umweltentlastungsprogramms II in Berlin

Vom 02.10.2012¹

StadtUm IX A

Telefon: 9025-2380 oder 9025-0, intern 925-2380

Das Umweltentlastungsprogramm II (UEP II) wird finanziert vom Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und dem Land Berlin.

INHALT

- 1 – Zielsetzung der Förderung, Rechtsgrundlage
 - 2 – Gegenstand der Förderung
 - 3 – Antragsberechtigung
 - 4 – Fördervoraussetzungen
 - 5 – Art der Förderung
 - 6 – Umfang und Höhe der Förderung
 - 7 – Durchführungsbestimmungen
 - 8 – Inkrafttreten und Geltungsdauer der Richtlinie
- Anlage zur Förderrichtlinie



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Fonds für
regionale Entwicklung
Investition in Ihre Zukunft



...eine Chance durch Europa!

¹ Veröffentlicht im Amtsblatt für Berlin (Abl. Nr. 45 /26.10.2012, S. 1941 bis 1947)

1 – Zielsetzung der Förderung, Rechtsgrundlage

Ziel des Umweltentlastungsprogramms II ist es, einen Beitrag zu leisten zur Verbesserung der Berliner Umweltsituation, zur Steigerung des umweltverträglichen Wachstums der Berliner Wirtschaft und zur Stabilisierung der nachhaltigen Beschäftigung.

Grundlage für die Gewährung von Fördermitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und aus dem Haushalt des Landes Berlin sind das „Operationelle Programm des Landes Berlin für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in der Förderperiode 2007-2013“ sowie alle damit in Zusammenhang stehenden EU-rechtlichen Bestimmungen. Darüber hinaus gelten die Landeshaushaltsordnung Berlin (LHO), insbesondere die §§ 23 und 44 und die hierzu erlassenen Ausführungsvorschriften sowie das Landesgleichstellungsgesetz (LGG) und das Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz. Ein Anspruch auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 – Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Vorhaben, die im besonderen Interesse des Landes Berlin liegen und in Berlin realisiert werden. Gegenstand der Förderung sind folgende Maßnahmen:

2.1 Sanierung von Umweltschäden / Minderung umweltbedingter Risiken, insbesondere:

- 2.1.1 (entfallen)
- 2.1.2 (entfallen)
- 2.1.3 Verbesserung der Gewässergüte

2.2 Umweltorientierte Forschung und Entwicklung, die darauf abzielt, innovative Verfahren zum Klimaschutz und/oder zur Minderung von Schadstoffen und Lärm einzuführen (industrielle Forschung und experimentelle Entwicklungen)

2.3 Untersuchungen zu den Folgen und Konsequenzen des Klimawandels für Berlin

2.4 Bekämpfung des Klimawandels, insbesondere:

- 2.4.1 Einsatz erneuerbarer Energien
- 2.4.2 Verbesserung der Energieeffizienz und Senkung von Treibhausgasen

2.5 Einführung von Umwelt- und Energiemanagementsystemen

2.6 Reduzierung verkehrsbedingter Emissionen

- 2.6.1 Mobilitätsmanagement- und Verkehrssteuerungssysteme
- 2.6.2 Verminderung von Lärm und/oder Luftbelastungen

2.7 Erhalt und Ausbau von Natur- und Landschaftsschutzgebieten

3 – Antragsberechtigung

3.1 Antragsberechtigt sind (soweit in 3.2 nicht anders geregelt):

- Gemeinnützige Institutionen (nur zu Vorhaben nach Nummer 2.4, 2.5 und 2.6),
- öffentliche Institutionen (zu allen Vorhaben, außer nach Nummer 2.2),
- kleine und mittlere Unternehmen ¹ (nur zu Vorhaben nach Nummer 2.4, 2.5 und 2.6),
- große Unternehmen ¹ (nur zu Vorhaben nach Nummer 2.6.2 unter den in Nummer

- 6.6 genannten Voraussetzungen),
- private und öffentliche Forschungseinrichtungen ² (nur zu Vorhaben nach Nummer 2.2).

	Gemeinnützi- ge Institutionen	Öffentliche Institutio- nen	Kleine und middle- re Unternehmen	Große Unternehmen
Sanierung von Umweltschäden gemäß Nummer 2.1	nein	ja	nein	nein
Umweltorientierte F + E gemäß Nummer 2.2	nur private und öffentliche Forschungseinrichtungen			
Untersuchungen zum Klimawandel gemäß Nummer 2.3	nein	ja	nein	nein
Bekämpfung des Klimawandels gemäß Nummer 2.4	ja	ja	ja	nein
Umwelt-/Energiemanagement gemäß Nummer 2.5	ja	ja	ja	nein
Reduzierung Verkehrs-Emissionen gemäß Nummer 2.6	ja	ja	ja	ja
Natur- und Landschaftsschutz gemäß Nummer 2.7	nein	ja	nein	nein

3.2 Nicht antragsberechtigt sind:

- Gesellschaften bürgerlichen Rechts,
- freie Berufe,
- Unternehmen aus dem Gaststättengewerbe,
- private Haushalte / Privatpersonen.

4 – Fördervoraussetzungen

- 4.1 Die Fördervoraussetzungen entsprechen den Regelungen der Ausführungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 LHO.
- 4.2 Eine Förderung wird nur für Vorhaben gewährt, die ohne einen Zuschuss nicht oder nur in deutlich vermindertem Umfang oder mit deutlichem Zeitverzug realisiert würden.
- 4.3 Die Anschaffung gebrauchter Wirtschaftsgüter ist nicht förderfähig. Der Ausschluss gilt nicht für Vorhaben nach Nummer 2.2, wenn es sich um die wirtschaftlich vorteilhafte Variante handelt und das gebrauchte Wirtschaftsgut nicht bereits früher mit öffentlichen Mitteln bezuschusst wurde.
- 4.4 Investitionen in den Wohnungsbau sind nicht förderfähig.
- 4.5 Mobile Wirtschaftsgüter im Sinne von neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens gemäß § 2 Investitionszulagengesetz (InvZulG) können gefördert werden, wenn sie mindestens fünf Jahre nach Abschluss des Vorhabens zum Anlagevermögen eines Betriebes oder einer Betriebsstätte bzw. Dienststelle eines Begünstigten in Berlin gehören bzw. in einer Betriebsstätte / Dienststelle eines Begünstigten innerhalb des Landes Berlin verbleiben. Der zeitweilige Einsatz mobiler Wirtschaftsgüter außerhalb des Landes Berlin muss dem Förderziel des Vorhabens dienen.

- 4.6 Die durch Investitionszuschüsse geförderten Wirtschaftsgüter müssen mehrere Jahre zweckentsprechend genutzt werden (Zweckbindungsfrist), es sei denn, sie werden durch höherwertige Wirtschaftsgüter ersetzt. Die Zweckbindungsfrist wird in jedem Einzelfall festgelegt. Sie erstreckt sich mindestens fünf Jahre über das Projektende hinaus.
- 4.7 Förderfähig sind nur Vorhaben, die noch nicht begonnen wurden. Als Vorhabensbeginn gilt der Abschluss eines dem Vorhaben zuzurechnenden Liefer- oder Leistungsvertrags. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Vorhabensbeginn. Der frühestmögliche Beginn des geförderten Vorhabens wird im Zuwendungsbescheid bzw. in der Verwaltungsvereinbarung festgelegt. Die Vorhaben sollen eine Laufzeit von drei Jahren nicht überschreiten.

5 – Art der Förderung

5.1 Bei der Förderung handelt es sich um eine Projektförderung (Anteilsfinanzierung) in Form eines Zuschusses zu den Ausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung des Projektes stehen.

5.2 Als förderfähige Ausgaben kommen in Frage:

- Investitionsausgaben,
- Ausgaben für Dienstleistungen Dritter,
- Personal-, Sach- und Reiseausgaben (nur bei Vorhaben gemäß Nummer 2.2).

Nicht förderfähig sind pauschale Gemeinkostenzuschläge (z. B. pauschale Personalgemeinkostensätze, pauschale Bauherrenkostensätze, pauschale Betriebskostensätze etc.). Gemeinkosten sind nur dann förderfähig, wenn sie auf nachgewiesenen Ausgaben beruhen und nach einer begründeten und angemessenen Methode anteilig zugerechnet werden können.

5.3 Die Einzelheiten einer Förderung werden in Form eines Bewilligungsbescheids geregelt. Bei öffentlichen Institutionen, die Teil der unmittelbaren Verwaltung Berlins sind (Senatsverwaltungen, nachgeordnete Behörden und Bezirksamter) werden die Einzelheiten einer Förderung in Form einer Verwaltungsvereinbarung geregelt.

6 – Umfang und Höhe der Förderung

6.1 Sanierung von Umweltschäden und Risikominderung entsprechend Nummer 2.1

Förderfähig sind Ausgaben insbesondere für die Verbesserung der Gewässergüte, soweit es sich um Ausgaben für Aufträge handelt, die gemäß dem geltenden Vergaberecht beauftragt werden.

Sofern investive Maßnahmen Bestandteil des Vorhabens sind, sind die darauf bezogenen ingenieurtechnischen Leistungen nur bis zum Umfang von 20 v. H. der Investitionskosten förderfähig. Außerdem können sonstige Dienstleistungen Dritter (z. B. Gutachten) als förderfähig anerkannt werden.

Die Förderquote³ richtet sich nach der finanziellen Situation des Begünstigten, dem Umfang der zu erwartenden Umweltentlastungen und dem Stellenwert, den das zur Förderung beantragte Projekt für die nachhaltige Entwicklung Berlins einnimmt.

6.2 Umweltorientierte Forschung und Entwicklung entsprechend Nummer 2.2

Zuwendungsfähig sind Ausgaben von Forschungseinrichtungen ², soweit es sich um Ausgaben für Investitionen, für Dienstleistungen Dritter sowie für Personal- und Sachaufwendungen handelt. Die Ausgaben müssen unmittelbar der industriellen Forschung oder der experimentellen Entwicklung im Sinne des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union vom 30.12.2006) dienen.

Der Gemeinschaftsrahmen definiert „industrielle Forschung“ und „experimentelle Entwicklung“ im Wesentlichen wie folgt (verbindlich ist die komplette Definition unter Punkt 2.2 des Gemeinschaftsrahmens):

Industrielle Forschung bezeichnet planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder erhebliche Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen zu bewirken.

Experimentelle Entwicklung bezeichnet die Verwendung (einschl. des Erwerbs) vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten zur Erarbeitung von Plänen und Konzepten für neue, veränderte oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen.

Die Förderquote ³ richtet sich nach der finanziellen Situation des Begünstigten, dem Umfang der zu erwartenden Umweltentlastungen und dem Stellenwert, den das zur Förderung beantragte Projekt für die nachhaltige Entwicklung Berlins einnimmt.

6.3 Untersuchungen zu den Folgen und Konsequenzen des Klimawandels für Berlin entsprechend Nummer 2.3

Gefördert werden Studien zu den Folgen und Konsequenzen des Klimawandels für Berlin, worunter auch Anpassungsstrategien an den Klimawandel fallen. Förderfähig sind Dienstleistungen Dritter, soweit diese über die erforderliche wissenschaftliche Kompetenz verfügen.

Die Förderquote ³ richtet sich nach der finanziellen Situation des Begünstigten, dem Umfang der zu erwartenden Umweltentlastungen und dem Stellenwert, den das zur Förderung beantragte Projekt für die nachhaltige Entwicklung Berlins einnimmt.

6.4 Bekämpfung des Klimawandels entsprechend Nummer 2.4:

Es werden Vorhaben gefördert, deren Beitrag zur Senkung klimaschädlicher Gase modellhaft ist und die deshalb zur Nachahmung anregen. Der finanzielle Aufwand, der notwendig ist, um z. B. die CO₂-Emissionen um eine t/a oder den Primärenergiebedarf um eine MWh/a zu senken, darf ein wirtschaftlich vertretbares Maß nicht überschreiten. Durch die geförderte Maßnahme muss der Verbrauch fossiler Energieträger (berechnet als Primärenergieverbrauch bzw. -bedarf) erheblich reduziert werden, bei Maßnahmen der energetischen Gebäudesanierung um mindestens 30 %. Bei Bauvorhaben muss darüber hinaus ein Standard erzielt werden, der deutlich über die gesetzlichen Mindestnormen der Energieeinsparverordnung hinausgeht.

Förderfähig sind Investitionsausgaben sowie Planungsleistungen Dritter für

- die Errichtung von Anlagen zur Einführung erneuerbarer Energien (Energien aus Wind, Sonne, Erdwärme, Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas) und zur Nutzung von Umweltwärme,
- die Anschaffung von Investitionsgütern zur Verbesserung der Energieeffizienz und zur Senkung von Treibhausgasen.

Bei beihilferechtlich relevanten Vorhaben sind gemäß den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen ⁴ lediglich die Investitionsmehrkosten der umweltentlastenden Maßnahme im Vergleich zu einer Referenzinvestition förderfähig. Bei der Errichtung von Anlagen zur Einführung erneuerbarer Energien besteht die Referenzinvestition in den Kosten eines herkömmlichen Kraftwerks oder Heizsystems mit dersel-

ben Kapazität in Bezug auf die tatsächliche Energieerzeugung (vgl. Nr. 105 der Leitlinien, abgedruckt als Anhang zu dieser Förderrichtlinie). Bei Investitionen zur Verbesserung der Energieeffizienz ist die unmittelbar auf die Energieeinsparung bezogene Investition zu vergleichen mit einer Maßnahme, die zum Erreichen des aufgrund der Gemeinschaftsnormen geforderten Energieeinsparungsniveaus erforderlich wäre (vgl. Nr. 98 i. V. m. Nr. 81, 83 und 84 der Leitlinien).

Operative Gewinne und Kosten sind entsprechend den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen ⁴ (Nr. 106 bzw. 98c i. V. m. Nr. 82) zu berücksichtigen. Der maßgebliche Auszug aus den Leitlinien ist der Förderrichtlinie als Anlage beigelegt.

Für alle anderen Vorhaben (i. d. R. von öffentlichen und gemeinnützigen Antragstellern) sind die zur Erreichung des Förderziels notwendigen Investitionsausgaben förderfähig.

Anlagen, für deren Betrieb eine Einspeisevergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder vergleichbaren Regelungen gewährt wird, sind nur förderfähig, wenn die Gesamtprojektkosten (einschließlich der nicht zuschussfähigen Kosten des Vorhabens) maximal 1 Million Euro betragen ⁵. Die Förderung von Fotovoltaikanlagen ist unabhängig von den Gesamtprojektkosten ausgeschlossen.

Planungsleistungen Dritter und ingenieurtechnische Leistungen Dritter sind bis zur Höhe von insgesamt 20 v. H. der Investitionsausgaben (ohne Planungsleistungen und ingenieurtechnische Leistungen) förderfähig. Bei Bauvorhaben müssen die Planungsleistungen von einem Unternehmen bzw. Planungsbüro entsprechend HOAI erbracht werden. Außerdem können sonstige Dienstleistungen Dritter (z. B. Gutachten) als förderfähig anerkannt werden.

Für öffentliche und gemeinnützige Institutionen richtet sich die Förderquote ³ nach der finanziellen Situation des Begünstigten, dem Umfang der zu erwartenden Umweltentlastungen und dem Stellenwert, den das zur Förderung beantragte Projekt für die nachhaltige Entwicklung Berlins einnimmt. Öffentliche und gemeinnützige Institutionen, bei denen die Investition für eine wirtschaftliche Tätigkeit Verwendung findet, werden hinsichtlich der Förderquote wie Unternehmen behandelt.

Die Förderquote für kleine Unternehmen ¹ beträgt maximal 80 v. H. der förderfähigen Ausgaben, die Förderquote für mittlere Unternehmen ¹ maximal 70 v. H. der förderfähigen Ausgaben. Eine Kumulierung mit anderen Beihilfen ⁶ ist nicht zulässig.

Sofern der Begünstigte berechtigt ist, eine Investitionszulage nach dem Investitionszulagengesetz (InvZulG) zu erhalten, wird die maximal zulässige Förderung zunächst um die voraussichtliche Investitionszulage vermindert. Die Förderung aus dem UEP II darf die reduzierte Förderhöchstgrenze nicht überschreiten. Eine abschließende Verrechnung von UEP-Förderung und Investitionszulage erfolgt im Zuge der Verwendungsnachweisprüfung (siehe Nummer 7.4) anhand des Bescheids des zuständigen Finanzamtes über die tatsächlich gewährte Investitionszulage.

Anstelle der vorgenannten Förderung können förderfähige Vorhaben nach Nummern 2.4.1 und 2.4.2 unter den Voraussetzungen der VO 1998/2006 („De-minimis“-Verordnung) ⁷ durch eine De-minimis-Förderung gefördert werden. Die Förderhöchstgrenze beträgt dann 80 v. H. Dabei darf die Summe der Förderungen, die ein Begünstigter innerhalb von drei Kalenderjahren – ggf. auch von unterschiedlichen Mittelgebern – als De-minimis-Förderung erhält, den Betrag von 200.000 € nicht überschreiten. Eine De-minimis-Förderung darf nicht als Bruchteil einer Beihilfemaßnahme gewährt werden, deren Gesamtbetrag den Höchstbetrag der De-minimis Förderung übersteigt. Eine Kumulierung einer De-minimis-Förderung mit einer Beihilfe darf nicht zur Überschreitung der im Einzelfall zu beachtenden Förderhöchstintensität führen.

6.5 Einführung von Umwelt- und Energiemanagementsystemen entsprechend Nummer 2.5

Förderfähig sind Ausgaben für Beratungsleistungen Dritter sowie für Validierung und Zertifizierung im Zusammenhang mit der erstmaligen Einführung eines Umweltmanagementsystems gemäß EMAS und/oder DIN EN ISO 14001 oder eines Energiemanagementsystems gemäß DIN EN ISO 50001:2011.

Die Förderquote beträgt maximal 50 v. H. der anererkennungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 50.000 €⁸. Eine Kumulierung mit anderen Beihilfen⁶ ist nicht zulässig.

6.6 Vorhaben zur Reduzierung verkehrsbedingter Emissionen entsprechend Nummer 2.6

Bei Vorhaben nach Nummer 2.6.1 sind Beratungsleistungen Dritter förderfähig.

Die Förderquote beträgt maximal 50 v. H. der anererkennungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 50.000 €⁸. Eine Kumulierung mit anderen Beihilfen⁶ ist nicht zulässig.

Der Empfänger der Fördermittel muss mit Beginn des Vorhabens mitteilen, von wem, wann und in welchem Umfang das Mobilitätsmanagement- bzw. Verkehrssteuersystem angewendet werden soll. Kommt es zu keiner Anwendung, können die Fördermittel ganz oder teilweise widerrufen werden.

Bei Vorhaben nach Nummer 2.6.2 sind Investitionsausgaben, Planungsleistungen Dritter und ingenieurtechnische Leistungen Dritter förderfähig, soweit die Planungsleistungen und ingenieurtechnischen Leistungen insgesamt 15 v. H. der Investitionsausgaben (ohne Planungsleistungen und ingenieurtechnische Leistungen) nicht übersteigen. Bei Bauvorhaben müssen die Planungsleistungen von einem Unternehmen bzw. Planungsbüro entsprechend HOAI erbracht werden.

Ausgenommen von der Förderung sind Investitionen in den Straßenbau sowie der Erwerb von Fahrzeugen und anderen Beförderungsmitteln.

Für öffentliche und gemeinnützige Institutionen richtet sich die Förderquote³ nach der finanziellen Situation des Begünstigten, dem Umfang der zu erwartenden Umweltentlastungen und dem Stellenwert, den das zur Förderung beantragte Projekt für die nachhaltige Entwicklung Berlins einnimmt.

Die Förderung von Unternehmen richtet sich nach der Lage der zu fördernden Betriebsstätte⁹ in Berlin sowie nach der Größe¹ des Unternehmens.

Die Förderhöchstgrenzen betragen

im C-Fördergebiet der deutschen Regionalfördergebietskarte

für kleine Unternehmen 35 v.H.

für mittlere Unternehmen 25 v.H.

im D-Fördergebiet der deutschen Regionalfördergebietskarte

für kleine Unternehmen 20 v.H.

für mittlere Unternehmen 10 v.H.

der förderfähigen Ausgaben.

Eine Kumulierung der Förderung mit anderen Beihilfen⁶ ist nicht zulässig.

Sofern der Begünstigte berechtigt ist, eine Investitionszulage nach dem Investitionszulagengesetz (InvZulG) zu erhalten, wird die maximal zulässige Förderung zunächst um die voraussichtliche Investitionszulage vermindert. Die Förderung aus dem UEP II darf die reduzierte Förderhöchstgrenze nicht überschreiten. Eine abschließende Verrechnung von UEP-Förderung und Investitionszulage erfolgt im Zuge der Verwendungsnachweisprüfung (siehe Nummer 7.4) anhand des Bescheids des zuständigen Finanzamtes über die tatsächlich gewährte Investitionszulage.

Anstelle der vorgenannten Förderung können förderfähige Vorhaben nach Nummer 2.6.2 unter den Voraussetzungen der VO 1998/2006 („De-minimis“-Verordnung)⁷ durch

eine De-minimis-Förderung gefördert werden. Die Förderhöchstgrenze beträgt dann 80 v. H., und auch große Unternehmen ¹ können Fördermittel erhalten. Dabei darf die Summe der Förderungen, die ein Begünstigter innerhalb von drei Kalenderjahren – ggf. auch von unterschiedlichen Mittelgebern – als De-minimis-Förderung erhält, den Betrag von 200.000 € nicht überschreiten. Eine De-minimis-Förderung darf nicht als Bruchteil einer Beihilfemaßnahme gewährt werden, deren Gesamtbetrag den Höchstbetrag der De-minimis Förderung übersteigt. Eine Kumulierung einer De-minimis-Förderung mit einer Beihilfe darf nicht zur Überschreitung der im Einzelfall zu beachtenden Förderhöchstintensität führen.

Die für Umweltpolitik zuständige Senatsverwaltung kann die Gewährung einer Förderung davon abhängig machen, dass bestimmte, quantifizierte Umweltentlastungen erreicht werden und/oder die Umweltentlastungen in einem bestimmten Verhältnis zum Kostenaufwand stehen.

6.7 Vorhaben zum Natur- und Landschaftsschutz entsprechend Nummer 2.7

Es können Vorhaben gefördert werden, die dem Erhalt oder Ausbau bestehender Natur- oder Landschaftsschutzgebiete und/oder der Umsetzung der Ziele von Natura 2000 dienen. Darüber hinaus kann die Renaturierung von Flächen in einer Weise gefördert werden, die zu einer Schutzwürdigkeit als Natur- oder Landschaftsschutzgebiet führt, wenn nach Abschluss der Renaturierung das Verfahren zur Unterschutzstellung eingeleitet wird.

Förderfähig sind Investitionsausgaben, Dienstleistungen Dritter sowie Planungsleistungen Dritter, soweit letztere 15 v. H. der Investitionsausgaben (ohne Planungsleistungen) nicht übersteigen. Die Planungsleistungen müssen von einem Unternehmen bzw. Planungsbüro entsprechend HOAI erbracht werden.

Die Förderquote ³ richtet sich nach der finanziellen Situation des Begünstigten und dem Stellenwert, den das zur Förderung beantragte Projekt für den Natur- und Landschaftsschutz in Berlin einnimmt.

6.8 Bereitstellung von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung

Für alle Vorhaben gemäß Nummer 2.1 bis 2.7 gilt: Mittel aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung - EFRE - können maximal in Höhe von 50 v. H. der Projektausgaben bereit gestellt werden. Mindestens im Umfang der EFRE-Mittel sind öffentliche Mittel des Landes Berlin und/oder des Bundes und/oder private Mittel aufzubringen.

7 – Durchführungsbestimmungen

7.1 Antragsverfahren und Gewährung von Fördermitteln

Alle Anträge sind bei der mit der Programmträgerschaft beauftragten Beratungs- und Service-Gesellschaft Umwelt mbH, Saarbrücker Straße 38A, 10405 Berlin, einzureichen. Zur Erleichterung der Antragstellung ist zuvor eine Projektskizze einzureichen, um auf dieser Basis ein Beratungsgespräch mit dem Programmträger führen zu können. Alle Anträge sind förmlich (Antragsformular) einzureichen.

Zur Prüfung des Vorhabens kann der Programmträger bzw. die für Umweltpolitik zuständige Senatsverwaltung zusätzliche, über die im Antragsformular erbetenen Angaben hinausgehende Informationen anfordern.

Alle eingereichten Unterlagen werden vertraulich behandelt. Voraussetzung für die Bearbeitung des Antrages ist jedoch, dass sich der Antragsteller einverstanden erklärt, dass Auskünfte zu im Antrag gemachten Angaben bezüglich weiterer Anträge für den-

selben Zweckungszweck bei anderen öffentlichen oder nichtöffentlichen Stellen sowie zu ggf. existierenden behördlichen Auflagen bei anderen öffentlichen Stellen durch den Programmträger oder die für Umweltpolitik zuständige Senatsverwaltung eingeholt werden.

Gemäß Art. 7 Abs. 2 d der Durchführungsverordnung 1828/2006 der EU-Kommission ist ein Verzeichnis über alle Begünstigten zu veröffentlichen, aus dem der Name des Begünstigten, die Bezeichnung des geförderten Vorhabens und die Höhe des öffentlichen Förderzuschusses hervorgehen. Der Antragsteller muss sich im Falle der Gewährung einer Förderung mit diesen Bedingungen einverstanden erklären.

Über die Gewährung einer Förderung und die im Einzelfall maßgeblichen Förderbedingungen (Höhe der Förderung, Auflagen etc.) entscheidet die für Umweltpolitik zuständige Senatsverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Hinweise zur Konkretisierung der qualitativen Anforderungen und Förderbedingungen für die einzelnen Förderschwerpunkte sind beim Programmträger erhältlich und auf der Internetseite www.uep-berlin.de abrufbar.

7.2 Auszahlung von Fördermitteln

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt aufgrund bezahlter Rechnung und erbrachter Leistung. Vorauszahlungen des Begünstigten an Auftragnehmer sind nur nach den Regularien der entsprechenden Vergabe- und Vertragsordnung zulässig. Bei Rechnungen von Generalübernehmern ist vor Auszahlung die letztendliche Verwendung der Fördermittel nachzuweisen. Nicht in Anspruch genommene Boni und Skonti werden nicht erstattet.

Die Anforderung von Auszahlungen und die Berichterstattung erfolgen in Form von Zwischennachweisen, die mindestens einmal jährlich, in der Regel jedoch abweichend von Nr. 6.1 ANBest-P alle 6 Monate beim Programmträger einzureichen sind. Die Zwischennachweise sind unter Verwendung des vom Programmträger vorgegebenen Formulars zu erstellen und einschließlich der erforderlichen Nachweise einzureichen. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt in allen Fällen durch die für Umweltpolitik zuständige Senatsverwaltung.

7.3 Vergabe von Aufträgen

7.3.1 Für alle Begünstigten gilt, dass bei Erreichen der EU-rechtlich vorgegebenen Schwellenwerte¹⁰ die speziellen Vorschriften gemäß der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung) sowie gemäß Abschnitt 2 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A), Abschnitt 2 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A) und der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) anzuwenden sind.

7.3.2 Begünstigte in privater Rechtsform, die nicht dem § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) unterliegen und für die Durchführung eines Projekts eine Förderung von höchstens 50 v. H. der Projektausgaben erhalten, brauchen unterhalb der Schwellenwerte die einschlägigen landesrechtlichen Vergabevorschriften nicht zu beachten. Dies gilt abweichend von Nr. 3.1 ANBest-P auch für Zuwendungen von mehr als 50.000 €. Nummer 7.3.4 und 7.3.5 bleiben unberührt.

7.3.3 Begünstigte in privater Rechtsform, die nicht dem § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) unterliegen und die für die Durchführung eines Projekts eine Förderung von mehr als 50 v. H. der Projektausgaben sowie mehr als 50.000 € erhalten, haben ebenso wie die öffentlichen Auftraggeber die landesrechtlichen Vergabevorschriften anzuwenden, die sich aus § 55 der Lan-

deshaushaltsordnung, den dazu erlassenen Ausführungsvorschriften sowie Rundschreiben hierzu ergeben. Daraus folgt – je nach Auftragsinhalt – die Anwendbarkeit der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL). Die Wertgrenzen, die für die Auswahl der korrekten Vergabeart maßgeblich sind, werden in den Bewilligungen jeweils konkret benannt.

7.3.4 Der freihändigen Vergabe muss stets die Einholung von mindestens drei Angeboten vorausgehen.

7.3.5 Die Vergabe von Aufträgen gemäß Nummern 7.3.3 und 7.3.4 ist schriftlich zu dokumentieren.

7.4 Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung

Der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel ist spätestens drei Monate nach Ende der Projektlaufzeit in Form eines Sachberichts und eines zahlenmäßigen Nachweises beim Programmträger vorzulegen, es sei denn, im Zuwendungsbescheid bzw. in der Verwaltungsvereinbarung wird eine hiervon abweichende Frist genannt. Bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises können 5.000 € Fördermittel zurückgehalten werden.

7.5 Übrige Durchführungsbestimmungen

Im Übrigen erfolgt die Durchführung der Förderung entsprechend § 44 der Landeshaushaltsordnung Berlin (LHO) und der hierzu erlassenen Ausführungsvorschriften einschließlich der Vorschriften über die Zuwendungs- und die Transparenzdatenbank sowie der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)¹¹, welche im Falle der Förderung durch Verwaltungsvereinbarung entsprechend angewendet werden. Der Zuwendungsbescheid bzw. die Verwaltungsvereinbarung können weitere Nebenbestimmungen und Anlagen enthalten.

7.6 Rückforderung von Fördermitteln

Die ggf. erforderliche (teilweise) Aufhebung des Zuwendungsbescheids sowie die Rückforderung und Verzinsung von Fördermitteln richten sich nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (§§ 48 ff. VwVfG, siehe auch Nr. 8 ANBest-P). Bei der Rückforderung von Fördermitteln, die auf Basis einer Verwaltungsvereinbarung gewährt wurden, werden die genannten Vorschriften entsprechend angewendet.

8 – Inkrafttreten und Geltungsdauer der Richtlinie

Diese Förderrichtlinie ersetzt vom Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt von Berlin an die Förderrichtlinie vom 22. September 2008, veröffentlicht im Amtsblatt vom 02. Oktober 2008, S. 2298 ff.

Ihre Gültigkeit endet am 31. Dezember 2015.

Fußnoten:

¹ Die Klassifizierung der Unternehmensgrößen richtet sich nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 06. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, Amtsblatt EU vom 09. August 2008, L214/3) oder jeder anderen Verordnung, durch die diese Verordnung ersetzt wird.

² Forschungseinrichtungen im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Institutionen in privater oder öffentlicher Rechtsform, deren Hauptaufgabe in Forschung und Entwicklung besteht. Die Einrichtungen müssen entsprechend qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen und die Ergebnisse der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Technologietransfer verbreiten.

³ Die Förderquote ist der prozentuale Anteil der aus dem UEP II gewährten Förderung an allen förderfähigen Projektausgaben.

⁴ Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen vom 01. April 2008, Amtsblatt EU vom 01. April 2008, 2008/C 82/01).

⁵ Diese Regelung erfolgt im Hinblick auf Art. 55 Abs. 5 der VO (EG) Nr. 1083/2006 (Allgemeine Strukturfonds-VO), zuletzt geändert durch die VO (EU) Nr. 539/2010, konsolidierte Fassung Amtsblatt EU vom 25. Juni 2010. Für Einnahmen außerhalb des Geltungsbereichs des Art. 55 gelten im Übrigen die nationalen Bestimmungen, insbesondere § 44 LHO sowie die ANBest-P; vgl. insoweit auch Nr. 7.5.

⁶ Unter Beihilfen sind staatliche Hilfen (Zuschüsse, Darlehen, Bürgschaften etc.) zu verstehen, die der Wettbewerbskontrolle der EU im Sinne des Vertrags von Amsterdam, Art. 87, unterliegen.

⁷ Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, Amtsblatt EU vom 28. Dezember 2006, L 379/5.

⁸ Die Förderung erfolgt im Rahmen von Art. 26 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 06. August 2008 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, Amtsblatt EU vom 09. August 2008, L214/3).

⁹ Die Förderung erfolgt im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1628/2006 der Kommission vom 24. Oktober 2006 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf regionale Investitionsbeihilfen der Mitgliedstaaten (Regionalbeihilfenfreistellungsverordnung, Amtsblatt EU vom 01. November 2006, L302/29).

¹⁰ Die aktuellen Schwellenwerte ergeben sich aus der Verordnung (EU) Nr. 1251/2011 vom 30. November 2011; sie sind in Deutschland gemäß der Fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge vom 14. März 2012 (BGBl. 2012 S. 488) seit dem 22. März 2012 anwendbar (Stand April 2012).

¹¹ Die Anwendung der Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis für Bildung und Forschung (NKBF 98) ist nicht zulässig – auch nicht für umweltorientierte Forschungs- und Entwicklungsvorhaben gemäß Nummer 2.2 .

Anlage zur Förderrichtlinie

Auszug aus den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen vom 01. April 2008, Amtsblatt EG 2008/C 82/01

3.1 Vereinbarkeit von Beihilfen nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag

3.1.1 Beihilfen für Unternehmen, die über die Gemeinschaftsnormen hinausgehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz verbessern.

...

Methode zur Berechnung der beihilfefähigen Kosten

80. Beihilfefähig sind nur die Investitionsmehrkosten, die zur Erreichung eines höheren als des aufgrund der Gemeinschaftsnormen geforderten Umweltschutzniveaus erforderlich sind; sie werden in zwei Schritten berechnet. Zunächst wird, falls angemessen, anhand der kontrafaktischen Fallkonstellation der unmittelbar auf den Umweltschutz bezogene Investitionsanteil ermittelt. Anschließend werden die operativen Gewinne abgezogen und die operativen Kosten hinzugerechnet.
81. Feststellung des unmittelbar auf den Umweltschutz bezogenen Investitionsanteils:
- a) Sofern sich der Anteil der umweltschutzbezogenen Kosten an den Gesamtkosten der Investition ohne weiteres feststellen lässt, gilt dieser Anteil als beihilfefähig⁽⁴²⁾.
 - b) Ansonsten müssen die Investitionsmehrkosten durch Vergleich der Investition mit der Situation ohne Beihilfe ermittelt werden. Die korrekte beihilfefreie Fallkonstellation bilden die Kosten einer Investition, die technisch vergleichbar ist, aber ein geringeres Maß an Umweltschutz (das verbindlichen Gemeinschaftsnormen – sofern vorhanden – entspricht) bietet, und ohne Beihilfe tatsächlich durchgeführt werden könnte („Referenzinvestition“). Eine technisch vergleichbare Investition ist eine Investition mit der gleichen Produktionskapazität und den gleichen technischen Merkmalen (mit Ausnahme jener Merkmale, die sich direkt auf den Mehraufwand für den Umweltschutz beziehen). Darüber hinaus muss die Referenzinvestition aus betriebswirtschaftlicher Sicht eine ernstzunehmende Alternative zu der geprüften Investition bilden.
82. Feststellung der operativen Gewinne/Kosten: Vorbehaltlich anderer Bestimmungen in diesem Kapitel werden bei der Berechnung der beihilfefähigen Kosten die operativen Gewinne und die operativen Kosten, die sich aus dem Mehraufwand für den Umweltschutz ergeben und in den ersten fünf Lebensjahren der Investition anfallen, entsprechend berücksichtigt. Dies bedeutet, dass die operativen Gewinne abgezogen werden müssen und die operativen Kosten zu den Investitionsmehrkosten hinzugerechnet werden dürfen.
- ⁽⁴²⁾ Dies wäre zum Beispiel der Fall, wenn ein bestehendes Produktionsverfahren modernisiert wird und die Bestandteile, die die Umweltverträglichkeit verbessern, eindeutig ausgewiesen werden können.
83. Beihilfefähig sind Investitionen in materielle und/oder immaterielle Vermögenswerte.

84. Bei Investitionen zur Erreichung eines höheren als des auf Gemeinschaftsebene vorgeschriebenen Umweltschutzniveaus sollte bei der kontrafaktischen Analyse auf Folgendes abgestellt werden:
- a) Kommt ein Unternehmen nationalen Normen nach, die aufgrund fehlender verbindlicher Gemeinschaftsnormen angenommen wurden, entsprechen die beihilfefähigen Kosten den Investitionsmehrkosten zur Erreichung des auf nationaler Ebene vorgeschriebenen Umweltschutzniveaus.
 - b) Erfüllt oder übertrifft ein Unternehmen nationale Normen, die strenger als die Gemeinschaftsnormen sind, oder geht es freiwillig über die Gemeinschaftsnormen hinaus, entsprechen die beihilfefähigen Kosten den Investitionsmehrkosten zur Erreichung eines höheren als des auf Gemeinschaftsebene vorgeschriebenen Umweltschutzniveaus. Investitionskosten zur Erreichung des aufgrund der Gemeinschaftsnormen geforderten Umweltschutzniveaus sind nicht beihilfefähig.
 - c) Fehlen verbindliche Umweltnormen, so entsprechen die beihilfefähigen Kosten den Investitionskosten, die notwendig sind, um ein Umweltschutzniveau zu erreichen, das höher ist als das Umweltschutzniveau, das ein Unternehmen ohne Umweltschutzbeihilfe erreichen würde.

...

3.1.5 Beihilfen für Energiesparmaßnahmen

...

Beihilfefähige Kosten

...

98. Beihilfefähig sind nur die Investitionsmehrkosten, die zur Erreichung eines höheren als des aufgrund der Gemeinschaftsnormen geforderten Energieeinsparungsniveaus erforderlich sind.

Bei der Berechnung dieser Mehrkosten ist Folgendes zu beachten:

- a) Die Feststellung des unmittelbar auf Energieeinsparung bezogenen Investitionsanteils muss nach den Vorgaben unter den Randnummern 81 und 83 erfolgen.
- b) Für die Feststellung eines höheren als des aufgrund der Gemeinschaftsnormen geforderten Energieeinsparungsniveaus sind die Bestimmungen der Randnummer 84 maßgebend.
- c) Feststellung der operativen Gewinne/Kosten: Bei der Berechnung der beihilfefähigen Kosten werden die operativen Gewinne und die operativen Kosten, die sich aus dem Mehraufwand für Energiesparmaßnahmen ergeben und bei KMU in den ersten drei Lebensjahren, bei Großunternehmen, welche nicht am EU-Emissionshandelsystem teilnehmen, in den ersten vier Lebensjahren und bei Großunternehmen, welche am EU-Emissionshandelsystem teilnehmen, in den ersten fünf Lebensjahren der Investition anfallen, entsprechend berücksichtigt. Bei Großunternehmen kann dieser Zeitraum auf die ersten drei Lebensjahre der Investition verkürzt werden, wenn der Abschreibungszeitraum der betreffenden Investition nachweislich nicht länger als drei Jahre beträgt.

...

3.1.6 Beihilfen zur Förderung erneuerbarer Energien

...

Beihilfefähige Kosten

105. Bei Investitionen in die Nutzung erneuerbarer Energien sind nur die Mehrkosten beihilfefähig, die der Beihilfeempfänger im Vergleich zu einem herkömmlichen Kraftwerk oder Heizsystem mit derselben Kapazität in Bezug auf die tatsächliche Energieerzeugung aufbringen muss.
106. Bei der Berechnung der beihilfefähigen Kosten werden gemäß den Randnummern 81, 82 und 83 die operativen Gewinne und die operativen Kosten, die sich aus dem Mehraufwand für erneuerbare Energien ergeben und in den ersten fünf Lebensjahren der Investition anfallen, entsprechend berücksichtigt.